

Az.: 3 B 59/14
6 L 119/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Arbeitskreis Lebensmittelchemischer
Sachverständiger der Länder und des BVL
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesund-
heits- u. Veterinärwesen Sachsen
Jägerstraße 8, 01099 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Verhinderung der Veröffentlichung einer Getränkedefinition; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Juni 2014

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. März 2014 - 6 L 119/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der erkennende Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Dresden die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Ergebnis zu Unrecht abgelehnt hat. Mit dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren verfolgt die Antragstellerin das Ziel, den Antragsgegner daran zu hindern, den in seiner 102. Sitzung gefassten Beschluss zur „Fassbrause“ auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (künftig: BVL), im von diesem herausgegebenen „Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ sowie auf andere Art zu veröffentlichen oder auf sonstige Art und Weise Mitbewerbern, Marktteilnehmern, Verbraucherverbänden und sonstigen Dritten zugänglich zu machen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat hierzu angeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (künftig: ALS) Behörde i. S.

von § 1 Abs. 4 VwVfG sei, da der Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jedenfalls daran scheitere, dass weder die Voraussetzungen für eine Sicherungsanordnung noch für eine Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO vorlägen. Durch die vom Antragsgegner beabsichtigte Veröffentlichung seines Beschlusses zur Definition von Fassbrause werde kein Recht der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert. Die Veröffentlichung der fachlichen Stellungnahme habe keine unmittelbare Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit der Antragstellerin, soweit diese ein Produkt unter dem Begriff „Fassbrause“ vertreibe, das dieser Definition widerspreche. Die Antragstellerin sei dadurch weder rechtlich noch tatsächlich verpflichtet, den Betrieb ihres Produkts einzustellen oder zu ändern. Auch bestehe keine Verpflichtung der zuständigen Landesbehörden, die in dem Beschluss zum Ausdruck kommende fachliche Einschätzung zu übernehmen und auf ihrer Grundlage gegen die Antragstellerin oder weitere Produzenten von Fassbrause mit abweichenden Inhaltsstoffen vorzugehen. Die der Harmonisierung der Einschätzungen in den Fachämtern zur Bedeutung des Produkts „Fassbrause“ dienende Stellungnahme sei lediglich eine unverbindliche Handreichung. Der Stellungnahme des ALS komme die Bedeutung eines Sachverständigengutachtens zu; es könne durch Gegengutachten widerlegt werden, falls Fachämter sich die Definition des Antragsgegners von Fassbrause zu Eigen machen und gegen die Antragstellerin vorgehen würden. Durch die Veröffentlichung der fachlichen Stellungnahme des Antragsgegners würden auch keine Rechte der Antragstellerin in künftigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verkürzt. Daher komme auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nicht in Betracht.

- 3 Dem hält die Beschwerde entgegen, dass die Antragsgegnerin als Behörde i. S. von § 1 Abs. 4 VwVfG tätig geworden sei. Im Gegensatz zu einem beratenden Ausschuss trete der ALS nach außen auf. Dabei stünden dem ALS als Behörde keine Rechte aus Art. 5 GG zu. Die Rechtslage entspreche dem der Veröffentlichung von Warentests, wonach Informationstätigkeiten in die unternehmerische Betätigungsfreiheit eingriffen und deswegen zu unterlassen seien. Während Warentests durch entsprechende empirische und objektive Tests zustande gekommen seien, müsse die dazu ergangene Rechtsprechung erst recht für rein subjektive Auffassungen gelten, die - wie hier - jeder objektiven Grundlage entbehrten. Die Veröffentlichung des Beschlusses widerspreche dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts. Es existiere keine Rechtsgrundlage, die den

schweren Eingriff in ihre Rechte rechtfertigen könnte. § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung des ALS sei rechtswidrig. Zwar bestehe weder eine Verpflichtung der Fachämter, den Beschluss und die darin zum Ausdruck kommende fachliche Einschätzung zu übernehmen, noch sei die Antragstellerin rechtlich oder tatsächlich verpflichtet, den Betrieb ihres Produktes einzustellen oder zu ändern. Wie die Veröffentlichungen der Lebensmittelbuchkommission seien die Veröffentlichungen des ALS zwar nicht rechtsverbindlich, ihre faktische Bedeutung jedoch immens. Die Antragstellerin sei damit in eine Defensivposition gezwungen, die bereits für sich genommen rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspreche. Erst seitdem die Einschätzung des ALS „im Umlauf“ sei, müsse sie sich mit der bis dahin nicht vorhandenen Problematik in Bezug auf ihr Produkt auseinandersetzen. Wie sich aus dem Gutachten der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen vom 30. Januar 2014 ergebe, fühlten sich andere Behörden an die vom ALS gefundene Definition der angeblichen Verkehrsauffassung für Fassbrause gebunden. Der in Streit stehende Beschluss begründe damit eine Vermutungswirkung, was der Verbraucher von einem in den Beschluss beschriebenen Lebensmittel erwarte und was als angeblich herrschende Verkehrsauffassung anzusehen sei. Ein Gegenbeweis sei zwar möglich, ihr aber nicht zumutbar. Sie müsste sich, um sich eventueller Inanspruchnahme zu erwehren, in gerichtlichen und behördlichen Verfahren gegen dieses antizipierte Sachverständigengutachten zur Wehr setzen, was erhebliche Kosten und Mühe zur Folge hätte. Es komme somit zu einer Beweislastumkehr zu ihren Ungunsten. Bei einer Veröffentlichung des Beschlusses seien erhebliche Gefahren für ihre Rechte gegeben. Sie bezögen sich sowohl auf ihre Reputation, die unberechtigte Inanspruchnahme seitens der Lebensmittelüberwachungsbehörden als auch in Bezug auf die Inanspruchnahme mit Wettbewerbsrelevanz. Die Entscheidungen angerufener Gerichte würden allein durch die Existenz des Beschlusses und dessen Aussage erheblich beeinflusst werden. Die Markt- und Wettbewerbsrelevanz einer solchen Veröffentlichung ergebe sich auch daraus, dass alle Fassbrauseproduzenten, die Produkte mit alkoholfreien Bier herstellten, früher oder später auf diesen Beschluss zu reagieren hätten. Die Veröffentlichung sei für den Markt und Wettbewerb gefährlich und führe zu Verzerrungen. Ein Schaden sei bereits dadurch entstanden, dass der Beschluss dem Deutschen Brauereibund mitgeteilt worden sei. Eine Veröffentlichung hätte zur Folge, dass alle Getränkeproduzenten und alle Lebensmittelüberwachungsbehörden von der Ansicht des Antragsgegners Kenntnis erhielten, was nicht absehbare Folgen hätte. Damit stelle die beanstandete Maßnahme

einen Eingriff in ihre Rechte aus Art. 12 und Art. 14 GG dar. Die Angelegenheit habe sich auch keinesfalls erledigt, da die in der 103. Sitzung des ALS beschlossene „Auslegungshilfe“ als Verbot zu interpretieren sei. Auch sei die Beschlussfassung intransparent und die Erwägungsgründe entbehrten einer Tatsachengrundlage. Schließlich weiche die Auffassung des ALS erheblich von einer durchschnittlichen Verbrauchererwartung ab. Mangels einheitlicher Rezeptur gebe es keine Verkehrsauffassung, die nur Produkte auf Malzbasis zuließe; eine solche Verkehrsauffassung sei ausschließlich regional begrenzt. Darüber hinaus habe sich die Verkehrsauffassung den verschiedenen Herstellungsvarianten angepasst. Wegen des evidenten Rechtsverstößes seien die Anforderungen an den Anordnungsgrund erheblich vermindert.

- 4 Mit diesen Rügen kann die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis nicht in Frage gestellt werden.
- 5 Gemäß § 17a Abs. 5 GVG i. V. m. § 83 Satz 1 VwGO hat der erkennende Senat vorliegend nicht mehr zu prüfen, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig und die sachliche und örtliche Zuständigkeit gegeben ist. Allerdings wird, falls ein Verfahren in der Hauptsache anhängig gemacht werden sollte, zu prüfen sein, ob insbesondere die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Dresden gemäß § 52 Nr. 5 VwGO gegeben ist. Handelt es sich bei dem ALS um eine Behörde i. S. von § 1 Abs. 4 VwVfG, bemisst sich die örtliche Zuständigkeit vorliegend nach ihrem Sitz. Ob dabei, wie das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem Verweisungsbeschluss vom 18. Februar 2014 (5 B 23/14) meint, auf den Ort, an dem der Vorsitz des ALS geführt wird, oder auf den beim BVL bestehenden Sitz seiner Geschäftsstelle in Braunschweig abzustellen ist (so wohl BVerwG, Urt. v. 18. April 1985 - 3 C 34/84 -, juris Rn. 33 a. E.), bedarf dabei näherer Prüfung.
- 6 Bei der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch zulässigen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist mit dem Verwaltungsgericht Dresden festzustellen, dass für die begehrte einstweilige Anordnung kein aus der analogen Heranziehung von §§ 1004, 906 BGB i. V. m. der Abwehrfunktion der Grundrechte (Art. 19 Abs. 3 i. V. m. Art. 12 bzw. Art. 14 GG, vgl. BayVGh, Beschl. v. 9. Januar 2012 - 12 CE 11.2700 -, juris Rn. 17 m. w. N.) ableitbarer Anordnungsanspruch besteht, weil eine Grundrechtsbeeinträchtigung der Antragstellerin derzeit nicht feststellbar ist.

- 7 1. Bei dieser Sachlage kann mit dem Verwaltungsgericht Dresden offen bleiben, ob es sich bei dem ALS um eine Behörde handelt.
- 8 Dabei ist insbesondere die gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG erforderliche Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung problematisch. Während die Behördeneigenschaft der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (OVG NRW, Urt. v. 2. November 2010 - 8 A 475/10 -, juris Rn. 42 ff. m. w. N.) und der ehemaligen sogenannten Transparenzkommission (vgl. hierzu BVerwG a. a. O. Rn. 31, das offen lässt, ob es dabei um eine Behörde oder einen Behördenteil handelt) unter anderem wegen der ihnen nach §§ 15, 16 Abs. 1 LFGB bzw. auf der Grundlage eines Beschlusses der Bundesregierung vom 15. Oktober 1975 sowie einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1976 zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben bejaht werden kann, ist vorliegend eine dem Gesetzgeber zurechenbare Einsetzung des ALS und die gesetzliche Zuweisung von hoheitlichen Aufgaben an diesen fraglich; der vom Verwaltungsgericht Braunschweig herangezogene § 38 Abs. 3 LFGB, der eine gegenseitige Informations- und Unterstützungspflicht zwischen Bundes- und Landesbehörden vorsieht, enthält hierzu keine Regelungen. Allerdings spricht die personelle Zusammensetzung des Antragsgegners, seine organisatorische Einbindung in und die logistische Unterstützung durch das BVL wie auch die auf dessen Internetseite unter dem Gliederungspunkt „Amtliche Lebensmittelüberwachung“ aufgeführte Kurzbeschreibung des ALS (vgl. Anl. EA 12 zum Antrag der Antragstellerin vom 6. Februar 2014, AS 184 der Gerichtsakte) genauso für die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wie die Tatsache, dass der ALS im Gegensatz zu Ausschüssen ohne Außenwirkung seine Stellungnahmen durch die vom BVL zur Verfügung gestellten Medien außenwirksam verbreiten kann. Schließlich dürfte auch die dem ALS nach § 1 Nr. 1 seiner Geschäftsordnung zugewiesene Aufgabe, eine Hilfestellung zur Harmonisierung der Beurteilung von Untersuchungsergebnissen von Erzeugnissen, die dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch unterliegen, zu geben bzw. - nach der vorgenannten Kurzbeschreibung des ALS durch das BVL - „die Untersuchung und Beurteilung von Erzeugnissen, die dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch unterliegen, innerhalb der Überwachungsbehörden der 16 Bundesländer abzustimmen“, die Vornahme schlichthoheitlicher Tätigkeiten nahelegen.

- 9 2. Ob der ALS in entsprechender Anwendung von § 78 Abs. 1 VwGO passivlegitimiert ist (zur entsprechenden Anwendung jüngst OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 12. Mai 2014 - 10 B 10454/14 -, juris Rn. 4 m. w. N.), wovon die Verwaltungsgerichte Braunschweig und Dresden augenscheinlich ausgegangen sind, kann ebenfalls dahinstehen.
- 10 Dies könnte deshalb zweifelhaft sein, weil der ALS weder als Beliehener hoheitliche Aufgaben erfüllt (zu dessen Passivlegitimation näher Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 78 Rn. 5 m. w. N.) noch ein sächsisches Landesgesetz i. S. von § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Passivlegitimation von Behörden anordnet. Daher wird bei einem Ausschuss, der - wie hier - weisungsfrei arbeitet, soweit ersichtlich von der Passivlegitimation des jeweiligen Trägers der Behörde ausgegangen, für die der Ausschuss tätig ist (BVerwG a. a. O. Rn. 33 m. w. N.; dem vorangehend OVG Berlin, Urt. v. 11. Januar 1984 - 7 B 3.83 -, juris; sowohl auch OVG NRW a. a. O.). Die Passivlegitimation des ALS ließe sich dann allenfalls damit begründen, dass er eine Vereinigung i. S. v. § 61 Nr. 2 VwGO darstellt, für die eine Ausnahme von dem § 78 VwGO innewohnenden Rechtsträgerprinzip zu machen ist (bejahend bei kommunalem Wahlausschuss OVG Rh.-Pf. a. a. O.; bei Organstreit OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 7. November 2012 - OVG 4 S 42.12 -, juris Rn. 4 m. w. N.).
- 11 3. Jedenfalls ergibt sich aus dem für den erkennenden Senat allein maßgeblichen Beschwerdevorbringen der Antragstellerin kein Anordnungsgrund, die die im Wege der einstweiligen Anordnung begehrte Unterlassung der Veröffentlichung des in Streit stehenden Beschlusses des ALS rechtfertigen könnte. Die von der Antragstellerin hierfür angeführte Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 bzw. Art. 14 GG ist nicht erkennbar.
- 12 Zwar schützt das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG auch die Erwerbszwecken dienende freie unternehmerische Betätigung sowie das Verhalten des Unternehmers im wirtschaftlichen Wettbewerb. Ein ähnlicher Schutz wird durch den von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vermittelt (BVerwG a. a. O. Rn. 36 ff. m. w. N.; BayVGh, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 10 CS 14.505 -, juris Rn. 22; Wendt, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 14 Rn. 47 ff. m. w. N.).

- 13 Allerdings ist eine derartige noch drohende oder bereits eingetretene Verletzung dieser Grundrechte durch die vom ALS beabsichtigte Veröffentlichung seines Beschlusses derzeit nicht ersichtlich. Im Gegensatz zu auf die Unterrichtung oder Warnung der Öffentlichkeit abzielenden behördlichen Hinweisen und Prüfberichten, bei denen eine Grundrechtsbeeinträchtigung von der Rechtsprechung bejaht wird (vgl. nur BayVGh, Beschl. v. 9. Januar 2012 - 12 CE 11.2700 -, juris Rn. 18; OVG NRW, Beschl. v. 3. April 2014 - 13 B 1309/13 -, juris Rn. 79, jeweils m.w. N.), richtet sich nämlich vorliegend der in Streit stehende Beschluss nicht gegen bestimmte Produkte der Antragstellerin. Der Beschluss befasst sich vielmehr allgemein mit der Frage, welche Verkehrsauffassung zu der Produktbezeichnung „Fassbrause“ festzustellen sei. Eine wie auch immer geartete Verknüpfung der Produktbezeichnung mit einem von der Antragstellerin vertriebenen Produkt lässt sich auch schon deshalb nicht herstellen, weil - worauf die Antragstellerin selbst hinweist - auch andere Produzenten Fassbrause mit dem vom ALS in Frage gestellten Zusatz von alkoholfreiem Bier produzieren und vertreiben. Dass der Beschluss des ALS bei seiner Veröffentlichung spürbar auf den wirtschaftlichen Erfolg des von der Antragstellerin vertriebenen Produkts einwirken könnte, wird von dieser weder dargetan noch ist dies sonst ersichtlich. Vielmehr geht die Antragstellerin selbst davon aus, dass allein mit der Veröffentlichung des Beschlusses keinerlei Lenkungswirkung einhergehen würde, die spürbare Veränderungen im Hinblick auf Produktion und Absatz ihres Produkts „Fassbrause“ nach sich ziehen könnten (zu diesen Kriterien näher BVerwG a. a. O. Rn. 38 ff.). Welche negativen Auswirkungen die Kenntnis des Beschlusses bei den im Deutschen Brauereibund organisierten Unternehmen haben könnte, ist ebenfalls nicht weiter erläutert. Dass Verbraucher durch den in Streit stehenden Beschluss des ALS wegen der von diesem gerügten Zusatz von alkoholfreiem Bier zu einer Verhaltensänderung mit relevanten Auswirkungen auf den Umsatz gebracht werden könnten, ist weder vorgetragen noch drängt sich dies angesichts der Tatsache, dass die Beschlüsse des ALS nur in Fachkreisen veröffentlicht werden, auf. Vielmehr ergibt sich aus vereinzelten Verbraucheranfragen (vgl. AS 357 der Gerichtsakte), dass die auf dem Produkt der Antragstellerin enthaltene Inhaltsangabe, die den Zusatz von alkoholfreiem Bier ausweist, schon jetzt Anlass für entsprechende Beschwerde gewesen ist.

- 14 Soweit die Antragstellerin darauf abstellt, sie würde durch den Beschluss des ALS als antizipiertem Sachverständigengutachten für künftige Fälle in eine defensive Haltung gedrängt, gilt im Ergebnis nichts anderes.
- 15 Zutreffend weisen Antragstellerin sowie Antragsgegner hierzu übereinstimmend darauf hin, dass den Beschlüssen des ALS keinerlei Bindungswirkung zukommt. Auch das von der Antragstellerin zum Beleg einer entsprechenden Wirkung angeführte Gutachten der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaats Sachsen vom 30. Januar 2014 weist keine Bindung an den noch unveröffentlichten Beschluss des ALS aus, sondern führt zur Erläuterung des Untersuchungsergebnisses einer Probe des Produkts der Antragstellerin „Fassbrause Apfel-Kräuter“ an, dass „Fassbrause“ auch nach mehrheitlicher Auffassung der wissenschaftlichen Sachverständigen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in einigen Regionen Deutschlands eine traditionell gefestigte verkehrsübliche Bezeichnung sei, von der Produkte insbesondere mit dem Zusatz alkoholfreien Biers deutlich abwichen. Abgesehen davon, dass das an das Landratsamt Vogtlandkreis gerichtete Gutachten bislang - soweit bekannt - noch nicht zu einem behördlichen Einschreiten geführt hat, ergibt sich aus dem Gutachten, dass die in dem in Streit stehenden Beschluss des ALS zu Tage getretene gutachtliche Einschätzung nur ergänzend herangezogen worden ist. Damit stellt die gutachterliche Einschätzung in dem in Streit stehenden Beschluss nur eine für ein behördliches Handeln unterstützend heranzuziehende Entscheidungshilfe dar, wie sie für jede gutachterliche Stellungnahme charakteristisch ist.
- 16 Der Sache nach begehrt die Antragstellerin damit unter Hinweis auf den erhöhten Aufwand, den die Widerlegung eines solchen Gutachtens in einem behördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen die auf der Grundlage eines solchen Gutachtens ergangene behördliche Maßnahme nach sich ziehe, vorbeugenden Rechtsschutz zur Verhinderung oder Erschwerung gegen sie gerichteter behördlicher Maßnahmen. Ein solcher vorbeugender Rechtsschutz ist aber grundsätzlich unzulässig (hierzu jüngst OVG Rh.-Pf., Urt. v. 25. März 2014 - 6 A 10966/13 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Das für eine ausnahmsweise Gewährung eines solchen vorbeugenden Rechtsschutzes erforderliche qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis, das etwa bei Schaffung vollendeter Tatsachen, bei sonst nicht wieder gutzumachendem Schaden oder einer sonst drohenden Vielzahl behördlicher Verfahren zu bejahen sein könnte (vgl. hierzu

Kopp/Schenke a. a. O. Vorb § 40 Rn. 34 m. w. N.), ist vorliegend nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen. Insbesondere ist der von der Antragstellerin angeführte Aufwand, den die Wiederlegung der in Streit stehenden gutachterlichen Einschätzung nach sich ziehen könnte, weder näher beziffert noch offensichtlich erheblich. Auch ist nicht erkennbar, dass bei Veröffentlichung des in Streit stehenden Beschlusses mit einer Vielzahl behördlicher Verfahren gegen die Antragstellerin zu rechnen sein könnte, gegen die im jeweiligen Fall vorzugehen für diese unzumutbar und mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Daher ist es zusammenfassend der Antragstellerin zumutbar, ein möglicherweise gegen sie gerichtetes behördliches bzw. verwaltungsgerichtliches Verfahren abzuwarten und in diesem Rahmen, soweit erforderlich, mit geeigneten Maßnahmen die Beweiskraft der gutachterlichen Einschätzung des ALS zu entkräften.

- 17 Nach allem hat die Beschwerde damit keinen Erfolg.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*